

Anlage D7b AufenthV — Vorläufiger Reiseausweis für Flüchtlinge nach § 4 Abs. 1 Satz 2

Aufenthaltsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle des Originaltextes: Fundstelle BGBl. I 2007, 2083 - 2091)

- Deckseiten - [Abbildung]
- Vorsatz und Innenseite 1 – [Abbildung] Die Seiten 1 bis 32 und die hintere Passdecke werden am unteren Rand mit der Dokumentennummer versehen.
- Innenseiten 2 und 3 – [Abbildung]
- Innenseiten 4 und 5 – [Abbildung]
- Innenseiten 6 bis 11 – [Abbildung] Seiten 6 bis 11 gleichlautend.
- Innenseiten 12 bis 31 – [Abbildung] Seiten 12 bis 31 gleichlautend.
- Innenseite 32 und Vorsatz – [Abbildung]
- Aufkleber für die Personendaten, der auf den Seiten 2 und 3 des Reiseausweises aufgeklebt wird – [Abbildung]
- Verlängerungsaufkleber, der auf unbenutzten Doppelseiten, vorzugsweise den Seiten 6 bis 11, aufzukleben ist; Überklebungen sind nicht zulässig – [Abbildung]

Zitiervorschlag: Anlage D7b AufenthV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AufenthV/anlage-d7b>